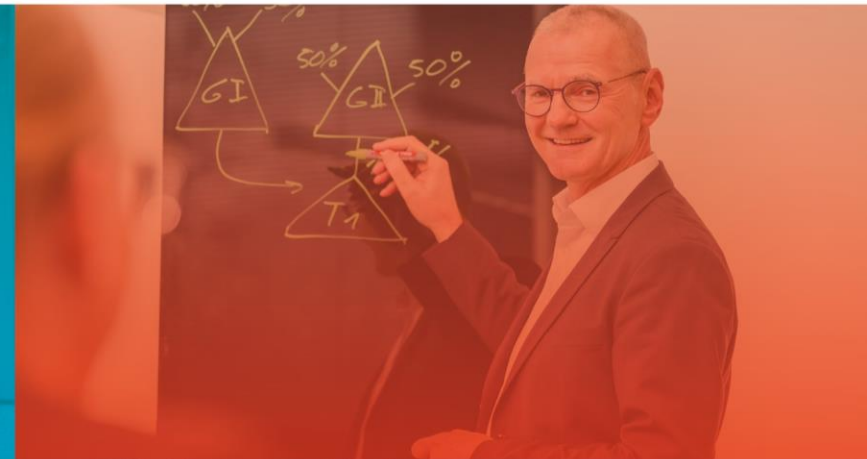
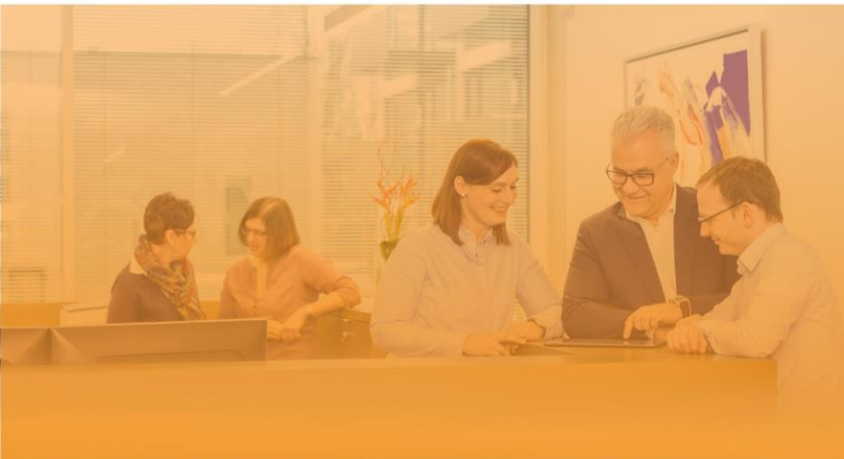


# Corona-Krise

Legal part: Allgemeine rechtliche Fragen



- Unternehmer sollten sicherstellen, dass auch im Falle ihrer Erkrankung die **Handlungsfähigkeit** in ihrem Unternehmen gesichert ist.
- Es ist die Errichtung einer **notariellen Unternehmensvorsorgevollmacht** dringend zu empfehlen, weil nur diese von Behörden, Banken und Registern in der Praxis akzeptiert wird.
- Das betrifft sowohl Einzelunternehmen als auch Gesellschaften
- Gerade Einzelunternehmer sind als Inhaber des Unternehmens, als Arbeitgeber und als unmittelbarer Vertragspartner aller das Unternehmen betreffender Verträge auf eine **wirksame Vertretung im Falle seiner Verhinderung** angewiesen.
- Aber auch für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist eine Unternehmensvorsorgevollmacht sinnvoll und dringend anzuraten.
- Mithilfe einer notariellen Vorsorgevollmacht kann der Bevollmächtigte sämtliche das Unternehmen betreffende Rechtsgeschäfte vornehmen.
- Im Rahmen von Gesellschaften kann der Vollmachtinhaber auch zur Ausübung des Stimmrechts des Gesellschafters und die Befugnis, für die Gesellschaft einen Geschäftsführer zu bestellen, bevollmächtigt werden.

Das Notariatsteam steht Ihnen weiter für Beurkundungen und Beglaubigungen zur Verfügung. Wir tun alles, um Ihre sowie die Gesundheit unseres Teams soweit irgendsmöglich zu schützen. Nur ein paar Rahmenbedingungen haben sich geändert:

- Ausdrücklich empfehlen wir, Besprechungen im Vorfeld von Beurkundungen oder gegebenenfalls auch nach einer Beurkundung per Videokonferenz (wir bieten Skype, StarLeaf oder Microsoft Teams an) oder aber telefonisch auf gewohntem Niveau durchzuführen.
- Wir gehen davon aus, dass sich jeder, der sich gesundheitlich angeschlagen fühlt, erkältet ist oder unter einer Grippe leidet, von einer Beurkundung in meiner Geschäftsstelle Abstand nimmt. Gleiches gilt für das Notarteam.
- Falls eine Beurkundung in der Geschäftsstelle aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, Quarantänemaßnahmen etc. im Einzelfall nicht möglich ist, bieten wir einfache und effektive Lösungen an, z.B. die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht oder aber die Vertretung durch einen vollmachten Vertreter (soweit erforderlich im Einzelfall auch durch Mitarbeiter unserer Kanzlei) und die spätere Genehmigung der Urkunde bzw. Vollmachtsbestätigung.
- Wir weisen darauf hin, dass die Tätigkeit bei Behörden, insbesondere den Grundbüchern und Handelsregisterabteilungen der Amtsgerichte inzwischen eingeschränkt ist. Dies bedeutet, dass Eintragungen, die in der Vergangenheit innerhalb weniger Tage durchgeführt werden konnten, nun erheblich länger dauern können. Hinzukommt, dass Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Amtsgerichten nicht mehr wie üblich zur Verfügung stehen. Ggf. kann hier die notarielle Rangbescheinigung helfen, die ich gern für Sie vorbereite.
- Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

- Den Arbeitgeber trifft eine **Fürsorgepflicht** gegenüber den Arbeitnehmern. Das erfordert insbesondere Aufklärung über Infektions- und Erkrankungsrisiken, Hygienevorkehrungen, Aufforderungen über die Mitteilung von Reisen in Risikogebiete sowie Schutzmaßnahmen bei Infektionsfällen.
- Der Arbeitgeber ist grundsätzlich zur **Fortzahlung des Gehalts** verpflichtet, wenn eine Behörde die Schließung des Betriebes angeordnet hat. Hier können unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen.
- Bei **Erkrankungen von Mitarbeitern** gelten selbstverständlich die Regeln zur Entgeltfortzahlung.
- Auch im Falle von infektionsbedingten **Präventivmaßnahmen** können Arbeitnehmer einen Anspruch auf Vergütungsfortzahlung oder Entschädigung haben.
- Arbeitnehmer haben **Dienstreisen** grundsätzlich anzutreten, wobei im Einzelfall Abweichendes gelten kann (insbesondere bei amtlichen Reisewarnungen)
- Ggf. sollte **Kurzarbeitergeld** beantragt werden.
- Weitere Informationen zum Thema Arbeitsrecht finden Sie auf unserer Website zur Corona-Krise (<https://www.pkf-wms.de/corona-krise/>).

- Die Corona-Krise hinterlässt auch im Handel Spuren: Transportwege und Lieferketten werden gestört, Werke geschlossen etc. Hier werden wir häufig gefragt, ob „**Force Majeure**“, also höhere Gewalt, vorliege. Von **höherer Gewalt** spricht man, wenn eine Vertragspartei ohne ihr Verschulden an der Vertragserfüllung durch ein äußeres schadensverursachendes Ereignis gehindert wird. Das deutsche Recht kennt diesen Begriff so nicht. Bei uns unterfallen solche Fälle den Regeln der Unmöglichkeit (§ 275 BGB) oder des **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** (§ 313 BGB). Das UN-Kaufrecht (CISG) sieht ähnliche Regeln der Befreiung (Art. 79 CISG) vor.
- Nach § 275 BGB ist ein **Anspruch auf Leistung ausgeschlossen**, soweit diese für den Schuldner oder jedermann **unmöglich** ist. Der Schuldner darf die Leistung auch verweigern, wenn die Leistung mit **unzumutbaren Anstrengungen** verbunden wäre. Aus der Möglichkeit, die Leistung zu verweigern, folgt aber nicht ohne Weiteres, dass kein Schaden droht, wenn der Schuldner eine schuldhaftige Pflichtverletzung begangen hat. Entscheidend ist also, ob der Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung **fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt** entweder hat. Die Beweislast trägt der Schuldner.
- Die Vorschrift des § 313 BGB sieht vor, dass im Falle einer **schwerwiegenden Veränderung der Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind**, die **Anpassung des Vertrages** verlangt werden kann. Voraussetzung ist, dass der verpflichteten Partei das Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Wenn eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Vertrag beendet werden. Die **Anforderungen der Gerichte sind hier sehr streng**; wie sie sich zu Corona stellen, kann derzeit natürlich noch nicht prognostiziert werden.

- Handelt es sich um einen **internationalen Warenkauf**, findet u.U. das **UN-Kaufrecht** Anwendung. Das UN-Kaufrecht sieht anders als das deutsche Recht eine **verschuldensunabhängige Haftung** des Verkäufers vor. Bei strenger Anwendung des UN-Kaufrechts wäre es also egal, ob der Verkäufer wegen höherer Gewalt oder wegen Planungsfehlern lieferunfähig ist. Um diese Rechtsfolge abzumildern ist in Art. 79 UN-Kaufrecht vorgesehen, dass eine Partei nicht haftet, wenn die Nichterfüllung nachweisbar auf einem **außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund** beruht und die Partei vernünftigerweise nicht mit dem Hinderungsgrund rechnen oder diesen nicht vermeiden oder überwinden konnte. Nach Art. 79 UN-Kaufrecht sind **Epidemien, Blockaden und Schließung von Transportwegen** grundsätzlich anerkannt. Gleichwohl ist im UN-Kaufrecht aber vieles sehr umstritten. Aus diesem Grunde werden in Verträgen nach dem UN-Kaufrecht häufig sog. Force-Majeure-Klauseln vereinbart. Daher ist jeder Einzelfall zu prüfen.
- Im Ergebnis ist eine allgemeingültige Aussage, ob die Coronavirus-Epidemie zu einer Befreiung von Leistungspflichten führt, kaum treffen. Denkbar ist dies aber auf jeden Fall. **Entscheidend werden die Vereinbarungen zwischen den Parteien und der konkrete Einzelfall sein.**

# Lieferschwierigkeiten (Fortsetzung)

Die rechtlichen Folgen von Lieferverzögerungen unterscheiden sich stark je nachdem, welcher Vertragstyp dem Geschäft zugrunde liegt, was die Parteien im Einzelfall vereinbart haben und worauf die Lieferprobleme beruhen. In allen Fällen dürften sich folgende **Sofortmaßnahmen** empfehlen:

- Prüfen Sie, **welchem Recht der Vertrag unterfällt.**
- Sieht der Vertrag eine „**Force-Majeure-Klausel**“ vor? Finden sich entsprechende **Regeln in den AGB?**
- Informieren Sie den **Vertragspartner unverzüglich über drohende Lieferverzögerungen.** Oft enthalten die jeweiligen Rahmenverträge oder allgemeinen Lieferbedingungen solche Informationspflichten. Je nach Vertragstyp und anwendbarem Recht ergeben sich Informationspflichten aber unter Umständen auch aus dem Gesetz.

- **Dokumentieren** Sie sämtliche mit den Lieferschwierigkeiten in Zusammenhang stehenden **Informationen**, um sie im Streitfall beweisen zu können. Das umfasst zunächst einmal alle **Umstände, aus denen sich die Lieferschwierigkeiten ergeben** (behördliche Verbote, Nichtlieferung seitens Zulieferer, Nichtverfügbarkeit von Ersatzprodukten am Markt, etc.), darüber hinaus aber auch die **Mitteilungen an den Vertragspartner** über drohende Lieferengpässe (z. B. per E-Mail – am besten mit Zustell- und Lesebestätigung – oder per Fax).
- Letztlich sollten Sie eine **einvernehmliche Lösung** mit den jeweiligen Vertragspartner anstreben. Derzeit sind häufig beide Unternehmen von Lieferschwierigkeiten betroffen, sodass oft eine konstruktive Lösung gefunden werden kann, mit der beide Seiten zufrieden sind. Etwaige Vereinbarungen mit dem Vertragspartner sollten Sie ebenfalls **dokumentieren**.



- Darf ein Mieter aufgrund einer **behördlichen Anordnung** sein Geschäft in den Mieträumen nicht betreiben, befreit ihn das grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Zahlung der Miete.
- Entsprechendes gilt, wenn die **Belegschaft des Mieters in Quarantäne** muss oder der Mieter sein Geschäft **freiwillig** nicht betreibt (wegen Umsatzeinbußen, fehlender Laufkundschaft, etc.)
- Abweichendes kann gelten, wenn der **Vermieter** dem Mieter **keinen Zugang zu den Mieträumen gewährt**, etwa wenn der Vermieter ein komplettes Einkaufszentrum schließt.
- Ist die Mietsache eine **Ferienwohnung**, die im Bereich einer behördlichen Gebietssperrung liegt, so ist der Mieter zur Mietzahlung nicht verpflichtet, wenn er aufgrund der behördlichen Anordnung nicht zur Ferienwohnung gelangen kann.
- Grundsätzlich sind zu unrecht erbrachte Mietzahlungen zurückzugewähren.

- Angesichts von Umsatzeinbußen haben viele Unternehmen ein Interesse daran, Ihre **Ausgaben zu senken**
- Ein großer Posten unter den Ausgaben sind oft **Mietzahlungen** für Gewerberäumlichkeiten
- **Umsatzeinbußen** allein berechtigen den Mieter jedoch **nicht** dazu, die **Miete einseitig zu reduzieren** (s. o.)
- Grundsätzlich trägt der Mieter das **Verwendungsrisiko** in Bezug auf die Mietsache, also das Risiko, Umsätze mit der Mietsache zu erzielen
- Reduziert der Mieter seine Mietzahlungen, obwohl der Vermieter ihm das Mietobjekt ordnungsgemäß zur Verfügung stellt, kann das ein **Kündigungsrecht des Vermieters** begründen
- Der Vermieter kann **fristlos** kündigen, wenn der Mieter für **zwei aufeinander folgende Termine** mit der Entrichtung eines **nicht unerheblichen Teils der Miete** in Verzug ist
- Das gilt auch, wenn der **Mietrückstand** über einen längeren Zeitraum insgesamt den Betrag von **zwei Monatsmieten** erreicht

- Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich im Eiltempo ein **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** verabschiedet, welches eine **Aussetzung dieses Kündigungsrechts** vorsieht
- Danach kann der Vermieter nicht kündigen, wenn der Mieter für die Monate **April 2020 bis einschließlich Juni 2020 infolge der Ausbreitung des Corona-Virus** seine Miete nicht zahlen kann.
- Welche Anforderungen die Rechtsprechung an den **Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und Nichtleistung der Miete** stellen wird, ist derzeit noch unklar
- Mieter sollten vorsorglich an ihre **Vermieter** herantreten und **auf ihre Situation hinweisen**
- Außerdem sollten sie die **Auswirkungen auf ihren Betrieb** möglichst gut **dokumentieren**, um diese im Zweifel glaubhaft machen zu können
- Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der **Mieter nur aus Anlass**, aber nicht aufgrund **der aktuellen Situation nicht zahlt**, obwohl er dazu ohne Weiteres dazu in der Lage wäre, sollte der Vermieter ihn auffordern, diesen **Zusammenhang nachzuweisen**

- Der **Anspruch** des Vermieters auf die Miete **bleibt** grundsätzlich **bestehen**
- Da der Wortlaut des Gesetzes keine Stundung im technischen Sinne vorsieht, dürften **Verzugszinsen** in Höhe von 5%-Punkten und zwischen Unternehmern 9%-Punkten über Basiszins – derzeit also i. H. v. 4,12% bzw. 8,12% – anfallen
- Der **Kündigungsausschluss endet mit Ablauf des 30. Juni 2022**. Danach kann der Vermieter auch wegen Mietrückständen aus den Monaten April 2020 bis Juni 2020 wirksam kündigen
- Wenn über den Ablauf des Juni 2020 hinaus die Einschränkungen der Corona-Krise weiterhin anhalten, ist eine **Verlängerung des Kündigungsausschlusses** möglich
- Unabhängig von der Gesetzesänderung sollten Mieter und Vermieter eine **für beide Seiten interessengerechte Vereinbarung anstreben** und diese **rechtssicher festhalten**

- Potentielle Käufer eines Unternehmens sollten auf Klauseln bestehen, die ihnen im Falle von wesentlich nachteiligen Veränderungen der Geschäfte oder der finanziellen Lage der Zielgesellschaft ein Rücktrittsrecht einräumen, sog. Material-Adverse-Change-Klauseln (**MAC-Klauseln**). Danach besteht ein Anspruch auf Vertragsanpassung bei Veränderung wesentlicher Rahmenbedingungen.
- Ist der Unternehmenskaufvertrag bereits geschlossen und enthält er keine solche MAC-Klausel, kommt im Einzelfall eine **Vertragsanpassung** nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht. Die Hürden für eine solche Anpassung sind aber regelmäßig hoch.

- Mit fortschreitender Verbreitung des Corona-Virus steigt das Risiko von Betriebsschließungen, Lieferengpässen und Insolvenzen. Vor diesem Hintergrund kommt eine **Sicherung von Ansprüchen** im Wege des **einstweiligen Rechtsschutzes** in Betracht.
- Droht beim Vertragspartner **Vermögensverfall** oder eine **Vermögensverschiebung ins Ausland**, kann der Gläubiger ggf. einen **gerichtlichen Arrestbefehl** erwirken. Im **grenzüberschreitenden Rechtsverkehr** kommt eine **vorläufige Kontopfändung** nach der Europäischen Kontenpfändungsverordnung.
- Ist absehbar, dass **Zulieferer ihre Leistung nicht erbringen** werden, kann das betroffene Unternehmen ggfs. ebenfalls auf **Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes** zurück greifen.
- Unternehmen sollten frühzeitig **betroffene Vertragsverhältnisse** und **essentielle Komponenten** identifizieren und das **Ausfallrisiko bestimmen**, um im Ernstfall schnell handeln zu können.

- Auch die Gerichte schalten vermehrt „auf Notbetrieb“.
- Es kommt zur **Aufhebung oder Verlegung von terminierten mündlichen Verhandlungen**. Terminsverlegungen und –aufhebungen können nicht angefochten werden.
- Parteien sollten einem **Ruhen des Verfahrens** (§ 251 ZPO) nur zustimmen, wenn der Prozessgegner zum Abschluss einer **Verjährungsverzichtsvereinbarung** bereit ist, da ansonsten eine Verjährung von Ansprüchen drohen kann.
- **Ansprüche verjähren** auch dann, wenn der Anspruchsgegner seinen **Geschäftsbetrieb eingestellt** hat. Grundsätzlich kommt eine **Verjährungshemmung wegen höherer Gewalt** in Betracht (§ 206 BGB). Die **rechtlichen Anforderungen** daran sind aber **hoch**.

- Nach dem **Infektionsschutzgesetz** haben die zuständigen Behörden weitgehende Befugnisse zur Bekämpfung von Pandemien.
- Potentiell existenzbedrohende **Betriebsschließungen** sind daher nicht auszuschließen.
- Unternehmen sollten daher unverzüglich **Vorsorgemaßnahmen** ergreifen, um diesen Fall möglichst abzuwenden. Die Vorsorgemaßnahmen sollten das Infektionsrisiko möglichst weitgehend und umfassend minimieren.
- Als Maßnahmen kommen Belegschaftsreduzierungen, Kontaktbeschränkungen und Home-Office in Betracht.
- Die Vorsorgemaßnahmen sollten **dokumentiert** werden, um sie der zuständigen Behörde oder ggf. in einer gerichtlichen Auseinandersetzung dem zuständigen Gericht vorlegen zu können.



- Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich im Eiltempo ein **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** verabschiedet, welches eine **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** in bestimmten Fällen vorsieht.
- Grundsätzlich muss das Leitungsorgan einer GmbH, GmbH & Co. KG, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft **bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung unverzüglich Insolvenzantrag** stellen.
- Um massenweise Insolvenzverfahren im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu verhindern, hat der Gesetzgeber die **Insolvenzantragspflicht zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt**. Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich.
- Die Aussetzung gilt aber nur für Fälle, in denen die **Insolvenzreife gerade Folge der Covid-19-Pandemie** ist und in denen zumindest eine **Chance auf die Beseitigung einer Zahlungsunfähigkeit** bestehen.

- Dem Betroffenen hilft hier allerdings eine dahingehende **gesetzliche Vermutung**: War der Betroffene am **Stichtag des 31. Dezembers 2019 nicht zahlungsunfähig**, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf der Pandemie beruht und Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht.
- Nach dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen sind an die **Widerlegung dieser Vermutung** „höchste Anforderungen zu stellen“. Wie streng die Gerichte das in der Praxis handhaben, lässt sich momentan noch nicht abschätzen.
- Trotz Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der darauf beruhenden Haftung von Leitungsorganen **verbleiben im Falle von Zahlungsfähigkeit durchaus Haftungsrisiken** für die Handelnden, wenn sie trotz Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit Verträge abschließen.

- Darüber hinaus hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, um in der aktuellen Krise die **Finanzierung von Unternehmen zu erleichtern**.
- Zu diesem Zweck **schränkt** das Gesetz für den Aussetzungszeitraum insbesondere ansonsten geltende **Verbote und Anfechtungsmöglichkeiten** in Bezug auf die Rückzahlungen von Darlehen sowie die Bestellung von Sicherheiten **ein**.
- Das gilt selbst für **Gesellschafterdarlehen**. Diese genießen für den Aussetzungszeitraum eine Rangaufwertung und ein Anfechtungsprivileg. Die **Regelung bezieht sich** nur auf die Gewährung und Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen, **nicht aber auf die Besicherung** solcher Darlehen.
- Außerdem hat der Gesetzgeber **auch in Bezug auf sonstige Rechtshandlungen** die Voraussetzungen für eine **Insolvenzanfechtung** verschärft.

- Ist Ihr Unternehmen gegen Betriebsunterbrechungen versichert, könnte das auch eine Corona-bedingte **Betriebsschließung** erfassen.
- Es kommt auf den Inhalt der Betriebsunterbrechungspolice an.
- Zudem kann der Ausfall von Schlüsselpersonen gegebenenfalls durch besondere **Ausfallversicherungen** gedeckt sein.
- Angezeigt sind hier **kooperative Lösungen** mit dem Versicherer und eine enge Abstimmung mit dem Versicherer, um Schäden für das Unternehmen möglichst weitgehend zu vermeiden.
- Im Übrigen müssen Versicherungsnehmer versicherungsvertragliche **Anzeige- und Mitwirkungsobliegenheiten** beachten, um die Deckung zu sichern.

- Unternehmen müssen mit der Corona-Pandemie verbundene **Ausfuhrbeschränkungen** beachten.
- Das betrifft insbesondere Mund-Nasen-Schutzmasken, Schutzbrillen und Visiere, Schutzkittel und Schutzanzüge sowie entsprechende Schutzhandschuhe.
- Die Einzelheiten ergeben sich aus der entsprechenden **Anordnung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

([https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_coronavirus\\_schutzausruestung\\_anordnung.html?nn=13763410](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_coronavirus_schutzausruestung_anordnung.html?nn=13763410))

# Absage von gebuchten Pauschalreisen, Flugtickets und Freizeitveranstaltungen (Stand 05.05.2020)

- Die COVID-19-Pandemie macht vielfach **Reisepläne zunichte** und sorgt für **abgesagte Messen, Fußballspiele, Konzerte und andere Veranstaltungen**.
- Sagt ein Unternehmen einen Flug oder eine Reise ab, kann der Reisende wegen eines bestehenden Einreiseverbots einen Flug bzw. eine Reise nicht antreten oder sagt ein Veranstalter eine Veranstaltung ab, **hat der Kunde grundsätzlich einen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.
- Die Bundesregierung befürchtet vor diesem Hintergrund erhebliche **Liquiditätsengpässe bei den betroffenen Unternehmen** und damit verbundene Insolvenzen.
- Vor diesem Hintergrund plant die Regierung eine **sogenannte Gutscheinelösung**, bei der die Kunden statt einen Rückerstattungsanspruch lediglich einen Anspruch auf Ausstellung eines Gutscheins haben.
- **Update 15. Mai 2020**: Nachdem die zuständige EU-Kommissarin der Regierung eine Absage erteilt hat, wird nach einer europarechtskonformen Lösung gesucht.

# Absage von gebuchten Pauschalreisen, Flugtickets und Freizeitveranstaltungen (Fortsetzung – Stand 15.05.2020)

- **Update 15. Mai 2020:** Für den Bereich von **Musik-, Kultur-, Sport-, oder sonstigen Freizeitveranstaltungen** haben Bundestag und Bundesrat zwischenzeitlich die Einführung der Gutscheinelösung beschlossen. Pauschal- und Flugreisen sind von dem Gesetz nicht erfasst.
- Danach sollen Veranstalter bzgl. **nach dem 8. März 2020 erworbenen Eintrittskarten** berechtigt sein, dem Kunden statt einer Rückerstattung einen **Gutschein auszustellen**, wenn die Veranstaltung **wegen der COVID-19-Pandemie** nicht stattfinden kann. Entsprechendes soll für den **Besuch von Freizeiteinrichtungen** gelten, wenn diese wegen der Pandemie zu schließen waren.
- Der Kunde soll trotzdem auf eine Rückerstattung bestehen können, wenn ihm der **Verweis auf einen Gutschein angesichts seiner persönlichen Lebensumstände nicht zuzumuten** ist.
- Darüber dürfte der Kunde frei entscheiden können, ob er den Gutschein einlösen möchte oder nicht. Falls er das Interesse verloren hat, soll der Veranstalter **nach dem 31. Dezember 2021 zur Rückerstattung des Eintrittspreises** verpflichtet sein.
- Einen **Schutzmechanismus für den Fall der Insolvenz des Veranstalters** sieht der Vorschlag der Bundesregierung nicht vor.

- Viele Gesellschaften stehen trotz oder gerade wegen der Corona-Krise vor der Situation, dass sie eine **Gesellschafterversammlung abhalten müssen**.
- Das GmbH-Gesetz schreibt im Grundsatz vor, dass die Gesellschafter bei Gesellschaftsversammlungen **körperlich anwesend** sein müssen. Davon kann die Gesellschaftermehrheit **nicht ohne Zustimmung sämtlicher Gesellschafter abweichen**, wenn es keine abweichende Satzungsregelungen gibt.
- Der Gesetzgeber hat mit Blick auf die COVID-19-Pandemie bestimmt, dass die Gesellschafter **im Jahr 2020** abweichend von der eigentlichen Rechtslage **Beschlüsse auch in Textform (z.B. E-Mail) oder durch schriftliche Stimmabgabe fassen** können, das heißt ohne körperliche Versammlung der Gesellschafter.



# Durchführung von Gesellschafterversammlungen (Fortsetzung)

- Unabhängig vom neuen Gesetz **gelten in der Satzung vorgesehene Bestimmungen** über die Einladungsfrist, Beschlussfähigkeit oder Bestimmungen zu Beschlussmehrheiten **fort**.
- Bisher ungeklärt und umstritten ist das **Verhältnis zwischen dem neuen Gesetz und etwaigen Satzungsbestimmungen**, die diesem inhaltlich widersprechen.
- Die neue Regelung enthalten zudem **keine Erleichterung für beurkundungsbedürftige Beschlüsse**.
- Erleichterungen gibt es auch z.B. für (Europäische) **Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen**. Personengesellschaften, insbesondere die **GmbH & Co. KG**, erwähnt das neue Gesetz nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Erleichterungen dort nicht gelten.

- Das BGB schreibt für **Vereine** im Grundsatz vor, dass bei einer **Mitgliederversammlung** die Vereinsmitglieder **körperlich anwesend** sein müssen. **Abweichungen** konnten bisher nur durch eine **Satzungsregelung** oder **schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder** zu dem Beschlussgegenstand gegenüber dem Verein erfolgen.
- Die **schriftliche Zustimmung** musste per Fax oder elektronische Form nach § 126a BGB erfolgen, eine **einfache E-Mail reichte nicht aus**.
- Von der grundsätzlichen Präsenzversammlung sieht der Gesetzgeber im Rahmen der COVID-19 Pandemie ab. **Virtuelle Versammlungen und Mischformen** stehen der Präsenzveranstaltung für im **Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen** gleich.
- Der Vorstand **kann Vereinsmitgliedern sowohl die virtuelle Teilnahme** an der Mitgliederversammlung und die Wahrnehmung ihrer **Mitgliedrechte auf elektronischem Wege** als auch die **schriftliche Stimmabgabe vor der Durchführung der Mitgliederversammlung und ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung** ermöglichen.

# Vereinsrecht - Durchführung von Mitgliederversammlungen (Fortsetzung)

- **Ohne eine Mitgliederversammlung** ist ein **Beschluss gültig**, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und **mindestens die Hälfte der Mitglieder** ihre Stimmen in **Textform** abgegeben haben.
- Die Ausdehnung auf die Textform bedeutet u.a., dass **keine Unterschrift erforderlich** ist und demzufolge eine Abstimmung **per E-Mail möglich** ist.
- Die **bestehenden Mehrheitserfordernisse** für die Beschlussfassung **gelten fort**.
- Für im **Jahr 2020 ablaufende Bestellungen** von **Vereins- oder Stiftungsvorständen** gilt, dass **Vorstände im Amt bleiben**, bis **Nachfolger bestellt** sind **oder eine Abberufung erfolgt**. Das Fehlen einer Fortsetzungsklausel in der Vereinssatzung führt nicht zu einem ersatzlosen Ausscheiden.

# Angekündigte staatliche Maßnahmen gegen Liquiditätsengpässe

- Bundesfinanzminister Scholz und Bundeswirtschaftsminister Altmaier haben am 13. März 2020 ein umfassendes **Maßnahmenpaket** zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus vorgelegt.  
([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-13-Corona\\_1.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-13-Corona_1.html))
- Das Maßnahmenpaket enthält verschiedene **Steuererleichterungen** für Unternehmen in der Krise.
- Weitere Informationen zum Thema **Liquiditätssicherung** finden Sie in unserer PDF „Maßnahmen zur Liquidität“ (<https://www.pkf-wms.de/corona-krise/>).

Melden Sie sich bei Ihrem gewohnten  
Ansprechpartner oder unter:

Telefon: 0541 – 944 22 600

E-Mail: [info@pkf-wms.de](mailto:info@pkf-wms.de)

Dieser Disclaimer gilt für die gesamte Präsentation, einschließlich aller Folien, der mündlichen Präsentation durch Vertreter der PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer Fragerunden, die auf die Präsentation folgen, alle Ausdrücke sowie zusätzliche Materialien, die wir anlässlich oder in Zusammenhang mit dieser Präsentation verteilen.

Wir haben alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die Inhalte der Vorträge und Seminare sind jedoch allgemeiner Natur, beziehen sich nicht auf einen konkreten Einzelfall und ersetzen mithin keine individuelle Beratung. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Eine Verwendung der Informationen liegt im eigenen Verantwortungsbereich des Empfängers. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer beruht sowie für eventuelle Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Die Überlassung der Präsentation erfolgt ausschließlich für den internen Gebrauch des Empfängers und darf ohne Zustimmung der PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer weder publiziert, noch veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

Diese Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Diese muss individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen..